

31.05.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - In - U

zu Punkt

der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche
Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

A**Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - und 1a - neu - (§ 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und § 3
Abs. 1 Satz 1)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 werden die Wörter "von Holz" durch die
Wörter "von land- und forstwirtschaftlichen Produkten" ersetzt.'

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "von Holz" durch die Wörter
"von land- und forstwirtschaftlichen Produkten" ersetzt.'

Ausgeliefert am 3 1. MAI 1996

(noch Ziff. 1)

Als Folge

ist in die Begründung Teil B vor dem Text zu Artikel 1 Ziffer 1 b folgender Text einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 01 und Nr. 1a

Biogasanlagen, die allein Gülle verarbeiten, fallen eindeutig unter das Stromeinspeisungsgesetz. Die alleinige Gülleverarbeitung ist in der Praxis der Ausnahmefall. In der Regel werden mit einem Anteil von 20 bis 25 % auch Rest- und Abfallstoffe aus der gewerblichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Preßrückstände aus der Obstverarbeitung, Küchen- und Kantinenabfälle, Schlachthofabfälle) beigefügt. Dies ist technisch notwendig, um eine hinreichende Effizienz und Wirksamkeit des Vergasungsprozesses zu erzielen. Insofern dient diese Änderung der Klarstellung."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Gleichstellung der gewerblichen Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte mit Holz.

Biogasanlagen, die allein Gülle verarbeiten, fallen eindeutig unter das Stromeinspeisungsgesetz. Die alleinige Gülleverarbeitung ist in der Praxis der Ausnahmefall. In der Regel werden mit einem Anteil von 20 bis 25 % auch Rest- und Abfallstoffe aus der gewerblichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Preßrückstände aus der Obstverarbeitung, Küchen- und Kantinenabfälle, Schlachthofabfälle) beigefügt. Dies ist technisch notwendig, um eine hinreichende Effizienz und Wirksamkeit des Vergasungsprozesses zu erzielen. Insofern dient diese Änderung der Klarstellung.

Einige Stromversorger vertreten die Auffassung, daß die anteilige Verarbeitung von Rest- und Abfallstoffen aus der gewerblichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte durch das Stromeinspeisungsgesetz nicht abgedeckt sei und daher nur die - wesentlich niedrigere - Stromvergütung nach der Verbändevereinbarung zu zahlen sei.

Die Änderung dient der Klarstellung.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 3 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Strom aus Sonnenenergie beträgt die Vergütung mindestens 300 vom Hundert, für Strom aus Windkraft mindestens 90 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 genannten Durchschnittserlöses."

Als Folge

ist in der Begründung in Teil B vor der Begründung "Zu Artikel 1 Ziffer 2" folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1a

Die Entwicklung der Stromeinspeisungen aus regenerativen Energiequellen seit Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes macht deutlich, daß die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie deutlich unterproportional zugenommen hat; das gilt insbesondere im Vergleich mit der durch die Einspeisungsregelung angestoßenen Entwicklung der Stromerzeugung aus Windkraft. Die Neufassung der Vergütungsregelung in § 3 Abs. 2 sieht daher eine deutliche Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus Sonnenenergie durch Anhebung der Mindestvergütung auf 300 vom Hundert des Durchschnittserlöses vor. Angesichts der geringen Beträge, die bisher auf die Vergütung von Strom aus Sonnenenergie entfallen sind, ist die Anhebung der Mindestvergütung vertretbar."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Entwicklung der Stromeinspeisungen aus regenerativen Energiequellen seit Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes macht deutlich, daß die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie deutlich unterproportional zugenommen hat; das gilt insbesondere im Vergleich mit der durch die Einspeisungsregelung angestoßenen Entwicklung der Stromerzeugung aus Windkraft. Die Neufassung der Vergütungsregelung in § 3 Abs. 2 sieht daher eine deutliche Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus Sonnenenergie durch Anhebung der Mindestvergütung auf 300 vom Hundert des Durchschnittserlöses vor. Angesichts der geringen Beträge, die bisher auf die Vergütung von Strom aus Sonnenenergie entfallen sind, ist die Anhebung der Mindestvergütung vertretbar.

Wi
U3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 1 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Ist ein vorgelagertes Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht vorhanden, so entfällt für diejenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, bei denen die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt dieser Voraussetzungen folgt, die Pflicht nach § 2 Abs. 1 bei Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt in wesentlichen Teilen noch nicht errichtet waren."

Als Folge

sind in der Begründung in Abschnitt B zu Artikel 1 Ziffer 2 folgende Absätze anzufügen:

"Der Eintritt der Härtefallvoraussetzungen bei einem Verbundunternehmen kann in der Regel erst im nachhinein festgestellt werden, wenn die abnahmepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Erstattungsansprüche geltend gemacht haben. Die Härtefallregelung sieht daher vor, daß bei Eintritt der Härtefallvoraussetzungen bei einem Verbundunternehmen vom darauffolgenden Kalenderjahr an für das Verbundunternehmen und die ihm gegenüber erstattungsberechtigten Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Neuanlagen die Pflicht nach § 2 Abs. 1 entfällt; Abnahmepflichten auf anderer (z. B. kartellrechtlicher) Grundlage bleiben unberührt. Damit wird zugleich Investitionssicherheit für bereits in wesentlichen Teilen errichtete Anlagen gewährleistet."

Die Härtefallregelung für die Verbundebene hat vorsorglichen Charakter. Da mit dem Eintritt des Härtefalls bei einem Verbundunternehmen erst auf mittlere Sicht gerechnet werden muß, wird es Aufgabe des Gesetzgebers sein, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung rechtzeitig über alternative Lösungen zu entscheiden, die die finanziellen Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien dauerhaft sichern."

(noch Ziff. 3)

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Eintritt der Härtefallvoraussetzungen bei einem Verbundunternehmen kann in der Regel erst im nachhinein festgestellt werden, wenn die abnahmepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Erstattungsansprüche geltend gemacht haben. Die vorgeschlagene Härtefallregelung sieht daher vor, daß bei Eintritt der Härtefallvoraussetzungen bei einem Verbundunternehmen vom darauffolgenden Kalenderjahr an für das Verbundunternehmen und die ihm gegenüber erstattungsberechtigten Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Neuanlagen die Pflicht nach § 2 Abs. 1 entfällt; Abnahmepflichten auf anderer (z. B. kartellrechtlicher) Grundlage bleiben unberührt. Damit wird zugleich Investitionssicherheit für bereits in wesentlichen Teilen errichtete Anlagen gewährleistet.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

5. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Eine verstärkte Nutzung der Windenergie auf verläÙlicher Grundlage erfordert auch eine baurechtliche Absicherung der Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich. Der Bundesrat erinnert daher an seinen am 14. Juli 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches, Drucksache 153/95 (Beschluß), und fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, ihre Beratungen hierzu noch im Vorfeld der bevorstehenden umfassenden Novellierung des BauGB zum Abschluß zu bringen, damit ein Genehmigungsstau bei der Errichtung von Windkraftanlagen verhindert wird.